

Dispozinsen gesetzlich begrenzen

Die Zinssätze für Kontoüberziehungen sind in Deutschland seit Jahren unverhältnismäßig hoch. Die Vorstöße der SPD-Bundestagsfraktion, Dispozinsen gesetzlich zu regulieren, haben CDU und CSU bisher verhindert. Wie schon aktuelle Untersuchungen der Stiftung Warentest und des Internetportals Check24 kommt nun auch eine Untersuchung im Auftrag der Bürgerbewegung Finanzwende e.V. von über 3.400 Kontenmodellen bei 1.240 Banken zu ähnlichen Ergebnissen: Danach verlangen Deutschlands Banken im Schnitt jährlich 9,94 Prozent für das Überziehen des Girokontos im vereinbarten Rahmen (Dispozins) (Stand: Oktober 2020). Die höchsten Zinssätze betragen bis zu 13,75 Prozent. Nach der MFI-Zinsstatistik der Europäischen Zentralbank (EZB) betragen die jährlichen Zinsen für revolvingkredite und Überziehungskredite im Euroraum im Durchschnitt hingegen 5,25 Prozent (Stand: September 2020).

Die Stiftung Warentest überprüft seit 2010 die Höhe der von den Banken erhobenen Dispozinsen. Dabei ist zu beobachten, dass der Durchschnittszins zwar gesunken ist, aber noch nicht in einem ausreichenden Maß. Das wird vor allem deutlich im Vergleich zum Leitzins der EZB: Der Abstand zum Leitzins der EZB beträgt momentan 10 Prozent. Das ist mehr als vor der Finanzkrise Anfang 2008, als der Abstand 8 Prozent betragen hat.

Im Gegensatz dazu können sich deutsche Kreditinstitute bei der EZB für derzeit null Prozent pro Jahr (Leitzins) refinanzieren. Auf dem Interbankenmarkt ist der Euribor, also der Zinssatz für Geld, das sich die Banken gegenseitig leihen, sogar negativ. Kundinnen und Kunden der Kreditinstitute profitieren von diesen historisch niedrigen Zinssätzen aber nicht.

Die hohen Dispozinsen betreffen viele Menschen mit eher geringem Einkommen. Über zehn Millionen Menschen gingen nach einer repräsentativen Forsa-Umfrage im Auftrag des Kreditportals „smava“ vom November 2019 davon aus, über die Weihnachtszeit 2019 ihr Konto überziehen zu müssen und auf einen Dispokredit angewiesen zu sein. Es ist davon auszugehen, dass diese Zahlen in der Corona-Pandemie steigen werden. Millionen Menschen sind in Kurzarbeit und verfügen damit über ein geringeres Einkommen. Die Arbeitslosenzahlen sind im Vergleich zu 2019 um fast 600.000 gestiegen.

Angaben der Deutschen Bundesbank zufolge betrug das Volumen der Überziehungskredite in Deutschland im September 2020 rund 30 Mrd. Euro. Jeder Prozentsatz zu viel gezahlter Zinsen kostet die verschuldeten Bankkundinnen und Bankkunden demnach 300 Mio. Euro im Jahr. Viele Verbraucherinnen und Verbraucher empfinden das Zinsniveau deshalb als zu hoch.

Gerade Menschen mit niedrigem Einkommen und wenig Vermögen sind bei unvorhergesehenen Ausgaben gezwungen, auf einen Dispokredit zuzugreifen. Ohne ausreichend finanziellen Spielraum verzögert sich die Rückzahlung des Dispokredits. Die hohen Zinsen verstärken das noch. So kann es zu einer Dauerverschuldung kommen, die für die Betroffenen sehr teuer werden kann. Dies dürfte sich aufgrund der Corona-Pandemie noch verschärfen.

Zwar haben einige Banken zu Beginn der Corona-Pandemie ihre Dispozinsen gesenkt. Die aktuellen Durchschnittszahlen zeigen allerdings, dass die Zinsen schon wieder das Niveau der Vor-Corona-Zeit erreicht haben. Dass Banken auch mit niedrigeren Zinsen gut wirtschaften können, verdeutlichen die Absenkungen zu Beginn der Pandemie ebenso wie einzelne Institute, die Dispozinsen von deutlich unter dem Durchschnittswert von 9,94 Prozent verlangen.

Eine gesetzliche Deckelung der Dispozinsen ist deshalb überfällig. Appelle reichen nicht aus. Nur eine gesetzliche Regelung kann sicherstellen, dass Banken und Sparkassen günstig geliehenes Geld auch günstig an ihre Kunden weitergeben.

Die gesetzliche Deckelung sollte sich deshalb an einem konkret festzulegenden Zinssatz orientieren. Möglich wäre hier der Basiszinssatz oder auch der niedrigste Zinssatz für Ratenfinanzierungen. Nur so kann eine ebenso flexible wie transparente Regelung geschaffen werden. Eine an den Basiszinssatz gekoppelte gesetzliche Höchstgrenze könnte im Bürgerlichen Gesetzbuch verortet werden – z. B. in den bereits existierenden §§ 504, 505 BGB. Das würde ein Höchstmaß an Transparenz für die Verbraucherinnen und Verbraucher bedeuten. Der jeweils geltende Basiszinssatz nach § 247 BGB wird von der Deutschen Bundesbank halbjährlich veröffentlicht. Eine Definition absoluter Obergrenzen hingegen wäre einer marktwirtschaftlich organisierten Volkswirtschaft grundsätzlich fremd und nicht geeignet, den variablen Leit- oder Basiszinssätzen Rechnung zu tragen.

Eine Deckelung auf 6 Prozent über dem festzulegenden Bezugszinssatz würde eine deutliche Verbesserung für die betroffenen Bankkundinnen und -kunden darstellen. Die Stiftung Warentest hält zwar einen Dispozins von 8 Prozent für noch akzeptabel, angesichts der sich durch die Corona-Pandemie weiter verschärfenden Situation halten wir eine noch strengere Deckelung für angemessen.

Viele Banken und Sparkassen verlangen für die geduldete Überziehung des vereinbarten Disporahmens Zusatzzinsen, die eine weitere Belastung für betroffene Verbraucherinnen und Verbraucher darstellen. Hinzu kommt, dass den Zusatzzinsen keine Gegenleistung der Banken und Sparkassen zugrunde liegt, die diese zusätzliche Belastung rechtfertigt. Sie stellen vielmehr einen Fehlanreiz für die Kreditgeber dar. Im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher sollten Zusatzzinsen für geduldete Dispoüberziehungen daher untersagt werden.

In der Praxis wurden den Kunden lange viel zu spät günstigere alternative Kreditbeziehungen angeboten, da die Kreditinstitute an geduldeten Überziehungen des Girokontos gut verdienen. Im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher wurden daher mit der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie in 2016 die Banken verpflichtet, bei einer geduldeten Kontoüberziehung ununterbrochen über einen Zeitraum von sechs Monaten auf die Möglichkeit des Abschlusses eines anderen, günstigeren Kreditprodukts hinzuweisen. Die aktuellen Zahlen und Erhebungen zeigen jedoch, dass weiterer Handlungsbedarf herrscht. Der Zeitraum, in dem das Konto überzogen sein muss, um die Beratungspflicht der Banken auszulösen, sollte vor diesem Hintergrund auf drei Monate verkürzt werden. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob das Kriterium der ununterbrochenen Nutzung des Dispokredits durch eine Durchschnittsbetrachtung in dem Zeitraum von drei Monaten ersetzt werden sollte.

Die verpflichtende Beratung durch die Kreditinstitute selbst birgt das Risiko von Interessenskonflikten. Vor diesem Hintergrund sind die Angebote anerkannter gemeinnütziger Schuldner, Budget- und Verbraucherinsolvenzberatungsangebote auszubauen.

Anders als bei herkömmlichen Verbraucherdarlehensverträgen etwa in Form eines Annuitätendarlehens birgt die Inanspruchnahme von Dispositionskrediten das Risiko, dauerhaft eine Zinsbelastung anzuhäufen, die im Vorfeld nur schwer überblickt werden kann. Deshalb sollten Kundinnen und Kunden, denen erstmals eine Überziehungsmöglichkeit eingeräumt wird, transparent und fair über die Höhe der zu erwartenden Kosten bei Inanspruchnahme der Kreditlinie informiert werden.

Daneben ist Preistransparenz ein wichtiger Faktor, der die Lage der Verbraucherinnen und Verbraucher verbessern könnte. Banken sind nach dem Zahlungskontengesetz (ZKG) verpflichtet, Verbraucherinnen und Verbrauchern die Sollzinsen für Kontoüberziehungen mitzuteilen. Daneben müssen nach EU-Vorgaben Verbraucherinnen und Verbraucher in jedem EU-Mitgliedstaat Zugang zu mindestens einer kostenlosen Vergleichswebsite haben, die einen Vergleich der Entgelte von Zahlungsdienstleistern ermöglicht. Das ZKG setzt diese Vorgaben dadurch um, dass Betreiber von Vergleichswebsites ein Zertifikat erwerben können, das bestätigt, dass sie alle gesetzlich erforderlichen Vorgaben für einen Vergleich von Zahlungskonten erfüllen. Im August 2020 ist das erste nach dem Zahlungskontengesetz zertifizierte Vergleichsportal für Girokonten online gegangen. Es sollte untersucht werden, wie sich die erhöhte Transparenz auf die Höhe der

Dispozinsen auswirkt und ob weitere Maßnahmen zur verbesserten Preistransparenz bei Überziehungskrediten erforderlich sind.

Die SPD-Bundestagsfraktion setzt sich daher für folgende Verbesserungen ein, mit denen Verbraucherinnen und Verbraucher zukünftig wirksam vor überhöhten Dispozinsen geschützt werden können:

1. Der Zinssatz für vereinbarte Kontoüberziehungen darf maximal 6 Prozentpunkte über einem konkret festzulegenden Bezugszinssatz liegen.
2. Zusätzliche Zinsen für die geduldete Überziehung des vereinbarten Disporahmens nach § 505 BGB dürfen nicht verlangt werden.
3. Banken sollten bereits bei einer dreimonatigen Kontoüberziehung verpflichtet werden, Verbraucherinnen und Verbraucher auf die Möglichkeit eines anderen Kreditabschlusses hinzuweisen. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob das Kriterium der ununterbrochenen Nutzung des Dispokredits durch eine Durchschnittsbeurteilung in dem Zeitraum von drei Monaten ersetzt werden sollte.
4. Unabhängige Schuldner-, Budget- und Verbraucherinsolvenzberatungsangebote müssen ausgebaut werden.
5. Banken sollten dazu verpflichtet werden, Kundinnen und Kunden bereits zum Zeitpunkt der erstmaligen Einräumung einer Kontoüberziehung nicht nur über den Zinssatz und die Höhe der Kreditlinie, sondern über zu erwartende Zinskosten zu informieren. Zur Erreichung dieses Ziels sollte übersichtlich und in einer für Kundinnen und Kunden transparenten Art und Weise dargestellt werden, wie sich die Zinsbelastung bei steigender Inanspruchnahme und fortschreitender Dauer der Überziehung entwickelt.
6. Die Auswirkungen des ersten nach dem Zahlungskontengesetz zertifizierten Vergleichsportals auf die Höhe der Dispozinsen sollten untersucht werden. Auf dieser Grundlage kann geprüft werden, ob weitergehende Maßnahmen zur verbesserten Preistransparenz bei Überziehungskrediten ergriffen werden müssen.